

DORSCH · KALTENBACH · SCHÜTZE



# Besonderer Teil

**Strafrecht für  
Polizeistudium und -praxis**

# **Strafrecht für Polizeistudium und -praxis**

Besonderer Teil

von

Prof. Dr. Claudia Dorsch  
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. Sven Kaltenbach  
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. Hinner Schütze  
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-415-07752-2

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2025  
Scharrstraße 2 70563 Stuttgart  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich. Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Titelfoto: © sdecoret – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG |  
Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München

## 2. KAPITEL Straftaten gegen die Rechtspflege

### A. Überblick über die Aussagedelikte

#### I. Einführung

Die Aussagedelikte (§ 153–162) schützen nach herrschender Auffassung die **inländische staatliche Rechtspflege**.<sup>144</sup> Richtigerweise ist der Schutz nicht hierauf beschränkt, da auch das öffentliche Interesse an anderen Verfahren geschützt wird.<sup>145</sup> Dies folgt daraus, dass §§ 153, 154 nach ihrem Wortlaut nicht nur falsche Aussagen vor Gerichten, sondern auch vor sonstigen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stellen bestrafen. Es soll sichergestellt werden, dass eine zutreffende tatsächliche Entscheidungsgrundlage, die Grundlage der Legitimität und Autorität staatlicher Entscheidungen ist, gewonnen wird. Es handelt sich um **abstrakte Gefährungsdelikte**. Diese knüpfen an den Erfahrungssatz, wonach der Wahrheit widersprechende Angaben in solchen Verfahren zu „fehlerhaften“ Entscheidungen führen können, an. Einen tatbestandlichen Erfolg – etwa die Täuschung eines Gerichts oder eine auf unzutreffender Tatsachengrundlage beruhende Entscheidung – verlangen diese Gefährungsdelikte gerade nicht. 57

#### II. Überblick über die Tatbestände

§ 153 bestraft die vorsätzlich falsche uneidliche Aussage von Zeugen und Sachverständigen gegenüber den zuständigen Stellen, insbesondere Gerichten. Sagen diese Personen unter Eid falsch aus, ist der Qualifikationstatbestand des § 154 einschlägig. Da der Täterkreis bei § 154 (ggf. i. V. m. § 155) indes nicht auf Zeugen und Sachverständige beschränkt ist, stellt der Meineid bei Tätern, die keine Zeugen oder Sachverständige (etwa: Dolmetscher, Parteien im Zivilprozess) sind, einen selbstständigen Tatbestand dar. Die praktische Bedeutung dieses Verbrechenstatbestands ist verschwindend gering. So erfolgten im Jahr 2019 in der Bundesrepublik Deutschland lediglich 67 Verurteilungen nach § 154,<sup>146</sup> was insbesondere darauf zurückzuführen sein dürfte, dass Zeugen entsprechend der vor- 58

144 BGH 21.5.1951 – 3 StR 103/51, NJW 1951, 610; BGH 15.2.1957 – 1 StR 471/56, BGHSt 10, 142, NJW 1957, 756; Fischer, vor § 153 Rn. 2; NK/Vormbaum, vor § 153 Rn. 1.

145 Ebenso: Sch/Sch/Bosch/Schittenhelm, vor § 153 Rn. 2.

146 Zum Vergleich: Im Jahr 2019 erfolgten demgegenüber 3125 Verurteilungen nach § 153. Vgl. jeweils Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 3 Rechtspflege Strafverfolgung 2019, S. 26.

herrschenden Auslegung der maßgeblichen prozessualen Regeln (vgl. etwa §§ 59 StPO, 391 ZPO) in der Praxis selten vereidigt werden. **§ 156** pönalisiert die falsche Versicherung an Eides statt.

- 59 § 159** erweitert § 30 und ordnet die Strafbarkeit des Versuchs der Anstiftung zu § 153 an, obgleich es sich lediglich um ein Vergehen handelt. Während also der Versuch der Falschaussage nicht strafbar ist (vgl. § 22 Abs. 1), ist dies der Versuch der Anstiftung hierzu. Kriminalpolitisch soll die Regelung mit der besonderen Gefährlichkeit unlauterer Einflüsse auf Zeugen zu rechtfertigen sein.<sup>147</sup>

Wegen Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage (§ 159) macht sich also der strafbar, der einen Zeugen bittet, vor Gericht eine unzutreffende Tatsache zu berichten, was der Zeuge indes sofort ablehnt und sodann – wie von Anfang an geplant – die Wahrheit berichtet. Demgegenüber bleibt der gerichtliche Zeuge, der eine unwahre Tatsache berichtet und sodann auf Hinweis des Gerichts, sein Bericht könne nicht zutreffen, die Wahrheit aussagt, straflos, da der Versuch der Falschaussage nicht unter Strafe gestellt ist.<sup>148</sup>

- 60 Die Verleitung zur falschen Aussage (§ 160)** ist eine Sonderregelung, die auf die Eigenhändigkeit der §§ 153–156 zurückzuführen ist und kaum erträgliche Strafbarkeitslücken vermeidet. Die Notwendigkeit des Tatbestands kann anhand folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Hintermann H gelingt es, den Zeugen Z vor seiner Aussage entsprechend seinem Tatplan davon zu überzeugen, H sei bei einem Discobesuch vor einem Jahr mit gemeinsamen Freunden anwesend gewesen, wobei H weiß, dass dies nicht zutrifft. Z berichtet die unwahre Tatsache sodann vor Gericht. Einer Strafbarkeit des Z nach § 153 steht sein Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1) entgegen, da er annahm, eine wahre Tatsache auszusagen. Die fahrlässige Falschaussage ist nicht unter Strafe gestellt. Z ist straflos. H setzt den Z aufgrund seines überlegenen Wissens als menschliches Werkzeug ein. Eine Strafbarkeit des H als mittelbarer Täter einer Falschaussage (§§ 153, 25 Abs. 1 Var. 2) scheidet aus, da Täter ausweislich des Gesetzeswortlauts nur ein Zeuge oder Sachverständiger sein kann, also nicht H. Eine Strafbarkeit wegen Anstiftung des Z zur falschen Aussage (§§ 153, 26 Abs. 1) kommt nicht in Betracht, da es bereits an einer vorsätzlichen Haupttat des Z fehlt (vgl. oben). Diese Strafbarkeitslücke schließt § 160 Abs. 1: H hat Z vorsätzlich zu einer falschen Aussage verleitet und sich daher strafbar gemacht.

<sup>147</sup> Kritisch hierzu NK/Vormbaum, § 159 Rn. 5 f.

<sup>148</sup> Zur fehlenden Vollendung sogleich unter Rn. 71.

**§ 161** ist ein auf §§ 154–156, nicht aber auf die falsche uneidliche Aussage (§ 153) bezogenes Fahrlässigkeitsdelikt.

Entgegen den sonstigen Üblichkeiten ist zu sehen, dass Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Aussagedelikts nicht nur selten (weitestgehend) ohne Beteiligung der Polizei geführt werden. Ergibt sich etwa der Verdacht einer falschen Aussage eines gerichtlichen (Polizei-)Zeugen im Strafverfahren, ist in der Regel ein Staatsanwalt anwesend und zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 160 Abs. 1 StPO) verpflichtet. Im Ausgangsverfahren, also dem Verfahren, in dem der Beschuldigte als Zeuge ausgesagt hat, wird der Sachverhalt (gerichtlich) aufgeklärt, also häufig auch darüber befunden, ob die Aussagen des damaligen Zeugen falsch waren. Da auf diese Feststellungen zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts zurückgegriffen werden kann, ist häufig mit Ausnahme der Beschuldigtenvernehmung keine weitere Ermittlungstätigkeit zum Tatvorwurf notwendig.

61

### III. Strafmilderungs-/Strafaufhebungsgründe

**§ 157 und § 158** enthalten besondere Fallgestaltungen, in denen trotz schuldhafter Verwirklichung eines Aussagedelikts die Strafe gemildert oder gar von Strafe abgesehen kann. § 157 beschreibt zwei voneinander unabhängige Konstellationen, die ihren Ursprung in einer besonderen persönlichen Situation des Täters haben. Abs. 1 betrifft Fälle, in denen der Täter die Unwahrheit sagt, um die Gefahr strafgerichtlicher Sanktionen von sich oder einen Angehörigen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) abzuwenden. Abs. 2 beschreibt Situationen, in denen sich ein „noch nicht Eidesmündiger“ nach § 153 strafbar macht. Hierunter fallen aus Altersgründen eidesunmündige Personen, also solche, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. §§ 393 ZPO bzw. 60 Nr. 1 StPO). Die praktische Bedeutung dieser Regelung ist dadurch eingeschränkt, dass noch nicht 14 Jahre alte Täter schuldunfähig (§ 19) und Täter zwischen 14 und 16 Jahren nur bedingt strafrechtlich verantwortlich (vgl. §§ 1 Abs. 1 JGG, 3 JGG) sind.<sup>149</sup> § 157 Abs. 2 soll indes nach wohl überwiegender Auffassung darüber hinaus auch auf Personen analog angewendet werden, die aus den anderen in §§ 60 Nr. 1 Alt. 2 StPO bzw. § 393 ZPO genannten Gründen – etwa mangelnder Verstandesreife – eidesunfähig sind.<sup>150</sup>

62

<sup>149</sup> BeckOK/Kudlich, § 157 Rn. 15. Überdies: Ist der Jugendliche im Einzelfall strafrechtlich verantwortlich, richten sich die Rechtsfolgen nach dem JGG und die Strafraumen des StGB kommen nicht zur Anwendung.

<sup>150</sup> MüKo/Müller, § 157 Rn. 34 m. w. N.; Sch/Sch/Bosch/Schittenhelm, § 157 Rn. 14, jeweils m. w. N.

- 63 § 158 regelt die **tätige Reue**. Die Norm, die auf §§ 153, 154, 156 Anwendung findet, soll bei § 153 unter Rn. 73 erläutert werden.

## B. § 153 Falsche uneidliche Aussage

### I. Prüfungsaufbau

- 64 I. Tatbestandsmäßigkeit
1. Objektiver Tatbestand
    - Täter als Zeuge oder Sachverständiger
    - Aussageadressat: Gericht oder eine andere zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle
    - Tathandlung: Falsche uneidliche Aussage
  2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (§ 15)
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Strafzumessung: Aussagenotstand (§ 157), Berichtigung einer falschen Angabe (§ 158)

### II. Tatbestand

- 65 Täter können ausweislich des Gesetzeswortlauts nur Zeugen oder Sachverständige sein. Es handelt sich daher um ein **Sonderdelikt**, da der Anwendungsbereich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Andere Personen kommen indes als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe, §§ 26, 27) in Betracht. Nicht unter den Tatbestand fällt also Parteivortrag im Zivilprozess oder Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung.<sup>151</sup>
- 66 Der Täter muss vor einer **zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle** aussagen. Gerichte, also mit Richtern besetzte staatliche Organe der Rechtsprechung (Art. 92 GG),<sup>152</sup> sind als Hauptanwendungsfall im Gesetz hervorgehoben. Andere solchen Stellen können deutsche Konsularbeamte (vgl. § 12 Nr. 3 KonsG) oder Notare unter den in § 22 Abs. 1 BNotarO genannten Voraussetzungen sein. Nicht unter den Tatbestand fallen hin-

<sup>151</sup> Sch/Sch/Bosch/Schittenhelm, § 153 Rn. 4.

<sup>152</sup> BeckOK/Kudlich, § 153 Rn. 16.

gegen Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft, da diese nicht zur Eidesabnahme befugt sind. § 162 erweitert die Anwendung der Norm auf Verfahren vor internationalen Gerichten (Abs. 1) und parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder (Abs. 2).

**Tathandlung** ist die falsche uneidliche Aussage. **Aussage** ist der Bericht des Vernommenen oder seine Antwort auf bestimmte Fragen im Rahmen einer Vernehmung.<sup>153</sup> Die Wahrheitspflicht umfasst alle Angaben bei der Vernehmung. Dazu zählen auch die Angaben zur Person (vgl. §§ 69 Abs. 1 StPO, 395 Abs. 2 ZPO).<sup>154</sup> Die Aussage des Zeugen kann sich auf (innere und äußere) Tatsachen beziehen. Angaben eines Sachverständigen nehmen ergänzend Bezug auf Erfahrungssätze und (sachkundige) Schlussfolgerungen. 67

Der Täter muss **falsch** aussagen. Nach einer Ansicht (**subjektive Theorie**) ist eine Aussage falsch, wenn sie vom Vorstellungsbild der Aussageperson abweicht. Nach der **Pflichttheorie** liegt eine falsche Aussage vor, wenn die Aussageperson die prozessuale Wahrheitspflicht verletzt, also nicht das beste ihm erreichbare Wissen preisgibt. Demgegenüber vertritt die Rechtsprechung und herrschende Meinung einen **objektiven Wahrheitsbegriff**<sup>155</sup>, wonach die Aussage falsch ist, wenn sie nicht mit dem tatsächlichen Geschehensablauf übereinstimmt (Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit). Dies überzeugt, da eine Gefährdung der staatlichen Rechtspflege alleine von objektiv unzutreffenden Aussagen ausgeht. Auf die Entscheidungsrelevanz der falschen Aussage kommt es indes nicht an, da der Gesetzeswortlaut keinen Anhaltspunkt für eine derartige Einschränkung des abstrakten Gefährdungsdelikts gibt.<sup>156</sup> 68

Ein **Verschweigen von Tatsachen** kann den Vorwurf einer falschen Aussage in Form der unvollständigen Aussage begründen, wenn die Unvollständigkeit nicht offenbart wird und die getätigte Aussage daher wahrheitswidrig als vollständig ausgegeben wird. Der Zeuge hat auch ohne ausdrückliches Befragen für den Vernehmungsgegenstand wesentliche Tatsachen mitzuteilen.<sup>157</sup> Der Schwerpunkt des vorwerfbaren Handelns liegt hierbei in der wahrheitswidrigen konkludenten Angabe der Vollständigkeit der Aussage und daher in einem aktiven Tun. 69

<sup>153</sup> BeckOK/Kudlich, § 153 Rn. 5.

<sup>154</sup> BGH 21.5.1953 – 4 StR 241/53, BGHSt 4, 214, NJW 1953, 1113.

<sup>155</sup> Vgl. zum objektiven Ansatz BGH 16.12.1954 – 3 StR 493/54, BGHSt 7, 14, NJW 1955, 430; kritisch hierzu MüKo/Müller, § 153 Rn. 42. Zu den verschiedenen Theorien sowie den hierfür bzw. hiergegen sprechenden Argumenten übersichtlich: Sch/Sch/Bosch/Schittenhelm, vor § 153 Rn. 4 ff.

<sup>156</sup> BGH 7.9.1982 – 5 StR 557/82, NStZ 1982, 464.

<sup>157</sup> Vgl. hierzu die prozessualen Regelungen, etwa § 138 Abs. 1 ZPO. Zudem: Fischer, § 153 Rn. 6.

Berichtet die Zeugin auf Frage nach ihr bekannten Gewalttätigkeiten des Angeklagten in der Vergangenheit von zwei Körperverletzungshandlungen, obgleich ihr überdies eine dritte Handlung bekannt ist, gibt sie zugleich (konklu- dent) an, es habe nur zwei Gewalthandlungen gegeben. Es liegt daher eine falsche Aussage durch aktives Tun vor.

- 70** Umstritten sind die Konsequenzen der **Verletzung prozessualer Vorschriften** beim Zustandekommen der Aussage.

Beispiele: Unterbliebene Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 3 StPO oder über sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 2 StPO.

Nach der Rechtsprechung<sup>158</sup> sind derartige Verfahrensverstöße für die Verwirklichung des Tatbestands bedeutungslos. Verfahrensfehler können lediglich bei der Ahndung der Tat als Strafmilderungsgründe berücksichtigt werden (sog. Strafzumessungslösung). Hierfür spricht, dass gerade Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte lediglich zum Schweigen, nicht aber zur Lüge berechtigen. Nach teilweise vertretener Auffassung sind nur Aussagen vom Tatbestand umfasst, die nach den prozessualen Regeln verwertbar sind (Verwertbarkeitslösung).<sup>159</sup> Dies überzeugt nicht, da auch Aussagen, die bei zutreffender Rechtsanwendung unverwertbar sind, die abstrakte Gefahr innewohnt, in die Wahrheitsfindung einzufließen.

- 71** Die Tat ist mit Abschluss der Vernehmung **vollendet**.<sup>160</sup> Bei gerichtlichen Vernehmungen ist dies spätestens der Fall, wenn das Gericht die Entlassung der Vernehmungsperson verfügt.

Gibt der Zeuge dem Angeklagten auf Nachfrage des Gerichts ein unzutreffendes Alibi und berichtigt sodann nach kritischer Befragung der Staatsanwältin seine unzutreffende Angabe, macht er sich nicht nach § 153 strafbar, da die Aussage, die einheitlich zu bewerten ist, nach der Korrektur dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprach, sodass keine falsche Aussage vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die Vernehmung unterbrochen und an einem späteren Verhandlungstag fortgesetzt wird. Überdies ist der Versuch der falschen uneidlichen Aussage als Vergehen nicht unter Strafe gestellt (vgl. § 22 Abs. 1).

<sup>158</sup> BGH 5.7.1961 – 2 StR 157/61, BGHSt 16, 232, NJW 1961, 2168.

<sup>159</sup> So etwa Hettinger/Bender, JuS 2015, 577, 580.

<sup>160</sup> BGH 24.10.1955 – GSSSt 1/55, BGHSt 8, 301, NJW 1956, 191.

Der subjektive Tatbestand verlangt vorsätzliches Handeln (§ 15). Der Vorsatz muss sich auch darauf beziehen, dass die Vernehmungsperson die Unwahrheit berichtet.

72

### III. Tätige Reue, § 158

§ 158 regelt die **tätige Reue**. Die Norm gibt die Möglichkeit, nach Vollendung einer Tat nach §§ 153 ff. von der Strafe abzusehen oder diese zu mildern, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig (§ 158 Abs. 2) berichtigt. Der Sache nach handelt es sich um eine Art „Rücktritt von der vollendeten Tat“. <sup>161</sup> Sinn und Zweck ist es, der Aussageperson die Rückkehr zur Wahrheit zu erleichtern. <sup>162</sup> Erforderlich ist eine Erklärung, durch die der Täter die unrichtige Aussage durch die Mitteilung der Wahrheit ersetzt. <sup>163</sup> § 158 Abs. 2 bestimmt, wann die Berichtigung rechtzeitig ist.

73

Der Zeuge Z berichtet in einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht wissentlich unwahr, dass nicht der Angeklagte A, sondern X die angeklagte Straftat begangen habe. Er wird unvereidigt entlassen. Unmittelbar nach dem Schlussvortrag des Staatsanwalts meldet sich der im Zuhörersaal sitzende Z und gibt an, soeben die Unwahrheit gesprochen zu haben, und korrigiert seine Aussage daraufhin. Z hat sich nach § 153 strafbar gemacht. Die Tat ist spätestens mit der Entlassung des Z aus dem Zeugenstand vollendet. Indes kann aufgrund der vor dem Urteilspruch und daher rechtzeitig erfolgten Berichtigung die Strafe nach § 158 gemildert oder gar von Bestrafung abgesehen werden.

### IV. Übungsfall

#### **Sachverhalt:**

74

*A verletzt O durch mehrere Messerstiche in Berlin schwer, weswegen er vor dem Landgericht angeklagt wird. In der Hauptverhandlung wird zunächst die Ehefrau E des A vernommen. Nachdem sie im weiteren Verlauf nicht über das ihr zustehende Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wird (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO), offenbart E zunächst ihr Wissen zur Tatbegehung. Sodann wird E zu den persönlichen Verhältnissen des A gehört, wobei sie auf Nachfrage ihre Beziehung zu A zutreffend beschreibt. Sie verschweigt jedoch, dass A sich vor etwa zwei Jahren von ihr ge-*

<sup>161</sup> BeckOK/Kudlich, § 158 Rn. 1; MüKo/Müller, § 158 Rn. 1.

<sup>162</sup> BGH 25.9.1962 – 1 StR 328/62, NJW 1962, 2164.

<sup>163</sup> BGH 25.9.1962 – 1 StR 328/62, NJW 1962, 2164.

*trennt hatte, da ihr dies vor all den Zuhörern im Gerichtssaal unange-  
nehm ist. E hatte aufgrund der Fragestellung erkannt, dass diese Infor-  
mation für das Gericht relevant ist.*

*Hat sich E nach § 153 strafbar gemacht?*

### Lösungshinweise:

Fraglich ist, ob das Verschweigen der Trennung von A durch E eine falsche Aussage gegenüber dem Landgericht als zuständige Stelle darstellt. Ein Verschweigen von Tatsachen kann nur dann den Vorwurf einer falschen Aussage in Form der unvollständigen Aussage begründen, wenn die Unvollständigkeit nicht offenbart wird und die getätigte Aussage daher wahrheitswidrig als vollständig ausgegeben wird.<sup>164</sup> Der Zeuge hat auch ohne ausdrückliches Befragen für den Vernehmungsgegenstand wesentliche Tatsachen mitzuteilen. Der Schwerpunkt des vorwerfbaren Handelns liegt hierbei in der wahrheitswidrigen konkludenten Angabe der Vollständigkeit der Aussage und daher in einem aktiven Tun. Vorliegend schilderte E ihre Beziehung zu A, wobei sie die Trennung als wesentlichen Aspekt der gerichtlichen Fragestellung verschwieg. Ein Hinweis auf die nur unvollständige Beantwortung dieser Frage erfolgte seitens der E nicht. In der Folge ist das Verschweigen der Trennung – genauer: die konkludente Angabe, die Frage nach der Beziehung zu A vollständig beantwortet zu haben – nach der herrschenden objektiven Theorie als falsche Aussage zu bewerten.

E wurde nicht über das ihr als Ehefrau aus § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO zustehende Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Fraglich ist, ob dies dem Tatvorwurf der falschen Aussage entgegensteht. Die obergerichtliche Rechtsprechung und herrschende Meinung geht davon aus, dass derartige Verfahrensverstöße für die Verwirklichung des Tatbestands bedeutungslos sind. E hat daher den objektiven Tatbestand verwirklicht. Sie erkannte, dass die verschwiegene Trennung von der Fragestellung umfasst und für das Gericht von Relevanz war, sodass sie vorsätzlich handelte. E hat sich daher nach § 153 strafbar gemacht.

## C. § 164 Falsche Verdächtigung

### I. Einführung

- 75 Der Tatbestand schützt einerseits die inländische staatliche Rechtspflege vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme, bezweckt also den **Schutz staatlicher Ressourcen**. Zugleich aber soll die Norm den Einzelnen vor unbegründeten staatlichen Zwangsmaßnahmen bewahren.<sup>165</sup> Aus dieser doppelten Schutzrichtung des Tatbestands ergibt sich folgende praktische Konsequenz: Der zu Unrecht Bezichtigte kann nicht rechtfertigend in die

---

<sup>164</sup> OLG Zweibrücken 13.1.1993 – 1 Ss 214/92, BeckRS 1993, 09801.

<sup>165</sup> Zu diesen beiden Rechtsgütern BGH 13.4.1960 – 2 StR 593/59, BGHSt 14, 240, 244, NJW 1960, 1678, 1679.

Tat einwilligen, da seine Einwilligung den Angriff auf die Rechtspflege nicht legitimieren kann.<sup>166</sup> Der Tatbestand verdrängt § 145d wegen der dort ausdrücklich angeordneten Subsidiarität (vgl. § 145d Abs. 1: „wenn die Tat nicht in § 164 (...) mit Strafe bedroht ist“).

## II. Prüfungsaufbau

### Prüfungsaufbau § 164 Abs. 1, Abs. 2

76

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: Verdächtigen eines anderen wegen einer rechtswidrigen Tat oder einer Dienstpflichtverletzung (§ 164 Abs. 1) oder Aufstellen einer sonstigen, über Abs. 1 hinausgehenden Behauptung tatsächlicher Art über einen anderen, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren herbeizuführen oder andauern zu lassen (§ 164 Abs. 2)
- Adressat der Verdächtigung: Behörde, eine zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stelle, militärische Vorgesetzte oder die Öffentlichkeit

##### 2. Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz (§ 15)
- wider besseres Wissen bezüglich des geäußerten unwahren Verdachts
- Absicht, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fort dauern zu lassen

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

## III. Tatbestand

### 1. Tatbestand des § 164 Abs. 1

**Gegenstand der Verdächtigung** ist bei § 164 Abs. 1 eine rechtswidrige Straftat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) oder die Verletzung einer Dienstpflicht, die sich nur aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen<sup>167</sup> ergeben kann. **Verdächtigen** meint hierbei jedes Verhalten, das einen Verdacht gegen eine Person hervorruft oder diesen verstärkt.<sup>168</sup>

77

<sup>166</sup> Rengier, BT II § 50 Rn. 1.

<sup>167</sup> Sch/Sch/Bosch/Schittenhelm, § 164 Rn. 10 m. w. N.

<sup>168</sup> BGH 13.4.1960 – 2 StR 593/59, BGHSt 14, 240, 246; Rengier, BT II § 50 Rn. 6.

Beispiele: (Anonyme) Anzeige strafbaren Verhaltens; unzutreffende Behauptungen bei Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen.

Im Hinblick auf den vom Tatbestand bezweckten Schutz der Rechtspflege ist der Begriff des Verdächtigens anhand der jeweiligen Prozessordnungen zu bestimmen. Das Verhalten des Täters muss **geeignet sein, ein Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren auszulösen oder aufrechtzuerhalten**.<sup>169</sup>

Dies ist der Fall, wenn die unterbreiteten Tatsachen nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften den für das behördliche Eingreifen maßgeblichen Verdachtsgrad erreichen.<sup>170</sup> Für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist daher ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO Voraussetzung. An dieser Eignung fehlt es also etwa, wenn auf den ersten Blick erkennbare Verfahrenshindernisse vorliegen.<sup>171</sup> Auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Beamte wegen einer Dienstpflichtverletzung erfordert regelmäßig „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“.<sup>172</sup>

- 78** Nach der Rechtsprechung genügt die Begründung einer Verdacht erregenden Situation ohne jegliche Behauptung des Täters (**isolierte Beweismittelfiktion**).<sup>173</sup>

Beispiele<sup>174</sup>: Übergabe manipulierten Beweismaterials an die Polizei; Platzieren eines volltrunken-bewusstlosen Beifahrers auf dem Fahrersitz durch den Fahrer nach einem selbst verschuldeten Unfall.

- 79** Besondere Beachtung verdienen Konstellationen, in denen von zwei einer Straftat verdächtigen Personen notwendigerweise eine Person der Täter ist.<sup>175</sup>

Der Pkw des A gerät auf die Gegenfahrbahn, wodurch der sich im Gegenverkehr befindliche C getötet wird. A und B steigen unverzüglich aus dem Fahrzeug aus, wobei A gegenüber den anwesenden Polizeibeamten unzutreffend angibt, nicht er, sondern B habe das Fahrzeug geführt.

<sup>169</sup> Fischer, § 164 Rn 5a.

<sup>170</sup> MüKo/Zopfs, § 164 Rn. 23.

<sup>171</sup> Krell, NSTZ 2011, 671, 672f.

<sup>172</sup> Vgl. etwa §§ 17 Abs. 1 S. 1 BDG, 8 Abs. 1 LDG BW, 19 Abs. 1 Abs. 1 S. 1 BayDG, 17 Abs. 1 S. 1 LDG NRW.

<sup>173</sup> BGH 3.5.1956 – 3 StR 77/56, NJW 1956, 1448; ebenso: Fischer § 164 Rn. 3; Sch/Sch/Bosch/Schittenhelm, § 164 Rn. 8; a. A.: BeckOK/Valerius, § 164 Rn. 4.

<sup>174</sup> Nach NK/Vormbaum, § 164 Rn. 20.

<sup>175</sup> BayObLG 21.5.1985 – RReg. 1 St 73/85, NJW 1986, 441, zur subsidiären Vorschrift des § 145d: OLG Hamm 13.10.1964 – 3 Ss 965/64, NJW 1965, 62.